

Anzeige

Anzeige

AMTSBLATT für den Landkreis Wittenberg

Ab 1. Januar 1994 Sparkassenzweckverband

Satzung des Sparkassenzweck- verbandes Wittenberg—Jessen

Auf der Grundlage der §§ 17 und 19 des Gesetzes zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit und zur Anpassung der Bauordnung vom 9. 10. 1993, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 42/1992, haben der Kreistag Wittenberg am 9. 6. 1993 und der Kreistag Jessen am 24. 5. 1993 die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes zwischen dem Landkreis Wittenberg und dem Landkreis Jessen zum 1. 1. 1994 beschlossen und nachfolgend veröffentlichte Satzung vereinbart:

Satzung des Sparkassenzweck- verbandes Wittenberg—Jessen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Wittenberg und der Landkreis Jessen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 567), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – LSA vom 9. 10. 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandsatzung: Soweit das GKG – LSA und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Wittenberg—Jessen. Er hat seinen Sitz in Wittenberg und führt das dieser Satzung beige druckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Gewährträgerschaft einer Zweckverbandsparkasse. Die von ihm betriebene Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Wittenberg“ (im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 3 SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3

Organe

- Organe sind
- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsitzende

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:
 - der Landkreis Wittenberg mit 66 2/3 %
 - der Landkreis Jessen mit 33 1/3 %.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden entsprechend Abs. 1 die einzelnen Verbandsmitglieder:
 - Landkreis Wittenberg 16 Mitglieder
 - Landkreis Jessen 8 Mitglieder.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretern der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Gemeindevertretung vorgeschriebenen Verfahren gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach Abs. 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe in der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (5) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Mitarbeiter der Sparkasse,
 - b) der in § 11 Abs. 1 und 2 SpkG genannte Personenkreis.

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter entsprechend dem zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsitzenden persönlich betreffen, wird der Verband durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung.
- (4) Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchst. b SpkG und Bestellung des Vorsitzenden entsprechend der zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung;
2. Auflösung der Sparkasse;
3. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse oder die Übertragung ihrer Zweigstellen;
4. Erlaß und Änderung der Sparkassensatzung;
5. Entlastung der Organe der Sparkasse;
6. Beschlußfassung über den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 23 SpkG ergibt;
7. Die Beteiligung von Unternehmen an der Sparkasse gemäß § 6 (3) SpkG.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde beruft die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes ein.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den weiteren Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Das gilt auch für die Einladung der zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen (Abs. 3). Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufzustellen ist.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer, die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen vom Gegenstand der Verbandsversammlung zu hören.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als jeweils die Hälfte der weiteren Mitglieder der einzelnen Verbandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden einstimmig gefaßt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 8

Aufwandsentschädigung

Auf die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden finden die Bestimmungen über den Auslagersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Kreise ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der leitenden Mitarbeiter der Verwaltungen der Verbandsmitglieder gewählt. Er leitet im Auftrage des Verbandsvorsitzenden die Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen:
 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Verbandsiegel versehen sind.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, der Schriftform.

§ 12

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 13

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14

Jahresüberschub, Haftung

- (1) Der verteilungsfähige Jahresüberschub der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Zweckverband (§ 4 Abs. 1) ausgeschüttet.
- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschub darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in (§ 4 Abs. 1) festgelegten Anteilen.

§ 15

Prüfung des Verbandes

Die Prüfung des Verbandes erfolgt durch das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 16

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der einstimmigen Beschlußfassung. Die Zustimmung der Vertretern der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind erforderlich.

§ 17

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 18

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind die einstimmige Beschlußfassung der Verbandsversammlung, die Zustimmung der Vertretern der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Werden die Verbandsmitglieder im Rahmen der Kreisreform aufgelöst und tritt ein neuer Landkreis an ihre Stelle, ist der Sparkassenzweckverband Wittenberg—Jessen aufzulösen. Die Auflösung wird zu dem Tage wirksam, mit dem der neue Landkreis gebildet wird.
- (3) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsgeschäftsführer. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Abs. 1 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Satzung wird durch die Mitglieder des Zweckverbandes nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntgemacht. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in gleicher Weise.

§ 20

Bildung des Zweckverbandes und Inkrafttreten der Satzung

Der Zweckverband ist am Tage nach der letzten Bekanntmachung der Satzung gebildet. Am gleichen Tage tritt die Satzung in Kraft.

Die rechtsaufsichtsbefähigte Genehmigung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes wurde durch das Regierungspräsidium Dessau am 03. 11. 1993 unter dem Az: 31a erteilt.

Dr. Litke, Landrat